

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 14

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die andern haben dicke Bücher über ihre Reisen geschrieben. Nachdem sie in die Heimat zurückgekehrt waren; in aller Ruhe und Gemächlichkeit. Der eine mit mehr, der andere mit weniger Geschick. Dieser, sich allein auf die Veröffentlichung seines Taschenmaterials beschränkend, jener mit Aufwand vorhandenen dichterischen Ehrgeizes. Keiner aber kann annähernd die Wirkung erzielt haben, die die Schilderung von Captain Scotts Expedition im Film übt."

(„Fremdenblatt“ Wien.)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

Basel. Die „Basler Nachrichten“ publizierten im Anschluß an eine Verhandlung gegen jugendliche Verbrecher einen Artikel, in dem wieder einmal in dem bekannten Brustton der Überzeugung die ganze Schuld an der Verderbnis der jungen Taugenichtse dem Kinematographen in die Schuhe geschoben und energisches Vorgehen der Behörden verlangt wird. Der Skribent entblödet sich nicht, sogar von „Verbrecherschulen“ zu sprechen. Wir haben unsere Ansicht vom Einfluß des Kinos auf die Kriminalität der Jugend bereits in einem redaktionellen Artikel in der vorletzten Nummer unseres Blattes dargelegt und können uns daher für heute damit begnügen, eine **Entgegnung** wiederzugeben, der die „Nationalzeitung“ unter „Mitteilungen aus dem Publikum“ ihre Spalten öffnete:

Der betreffende Einsender schreibt zutreffend:

Kinematograph und „Verbrechertum“. (?)

Unter dieser Überschrift veröffentlichten die „Basler Nachrichten“ einen maßlos gehässigen Artikel, dem es an der Stirn geschrieben steht, daß er von keinem objektiv denkenden Unparteiischen verfaßt worden ist.

Wenn jugendliche Missetäter vor Gericht angeben: sie seien durch den Kinematographen auf die Bahn des Verbrechens getrieben worden, so sind das faule Ausreden, auf die kein vernünftig denkender Richter etwas geben wird. Diese Entschuldigung ist Mode geworden und mag auch oft den Missetätern in den Mund gelegt werden. Auch vor der Erfindung der Lichtspielkunst hat es schon jugendliche Verbrecher — vielleicht mehr als jetzt — gegeben. Bei der massenhaften Fabrikation von Filmen mag es — namentlich früher — vorgekommen sein, daß auch minderwertige Darbietungen mit unterstießen, im allgemeinen aber sehen wir, daß das Laster bestraft, die Tugend belohnt wird, ganz so wie auf dem wirklichen Theater, in Romanen, Novellen usw. Und wieviel des wirklich Schönen und Sehenswerten bringen nicht die so geschmähten Kinobilder, wieviel Belehrung tragen sie nicht in ihren Naturaufnahmen aus allen Ländern der Welt unter das Volk. Ist das vielleicht nicht wahr, Herr einseitiger Artikelschreiber? Versuchen Sie es lieber, andere Schäden der Gesellschaft aus der Welt zu schaffen — es gibt deren überzeugt. Und wie komisch! Auf der ersten Seite des Blat-

tes steht der wutschauende Artikel und auf der letzten ein gewaltig großes Inserat eines hiesigen Kinos, das gewiß sehr gerne angenommen worden ist. „Ja, Bauer, das ist ganz was anderes“ —

Einem „on dit“ zufolge soll sich sogar das hiesige Stadttheater mit dem Gedanken tragen, zur Verbesserung seiner Finanzen, in der Ferienzeit cinematographische Vorstellungen zu geben. Die beste Reklame für den so arg geschmähten Kino.

Eines nur ist richtig. Die maßlosen Superlativen bei den Ankündigungen neuer Programme sollten verschwinden. Anpreisungen wie: „Riesen-Weltstadt-Programm“ sind einfach lächerlich und geeignet, die Lichtspiele einigermaßen in Misskredit zu bringen. Die Herren Geschäftsführer der betreffenden Kinos sollten da etwas mehr Bildung und Geschmack bekunden. Was nun schließlich die Behörden anbetrifft, denen der Vorwurf gemacht wird, sie möchten noch schärfere Maßregeln ergreifen, so ist tatsächlich nach diese Richtung hin genug geschehen. Oder sollen die Unternehmer, die wahrhaftig bei ihrem Geschäft keine Seide spinnen, ganz erdrosselt werden? — Dem Artikelschreiber wäre es gewiß recht so. Wir aber fühlen uns veranlaßt, einiges Wasser in seinen gefälschten Wein zu gießen und glauben, daß ein großer, vielleicht der größte Teil des Publikums, sich der Wahrheit dieser Ausführungen nicht verschließen wird.“

Deutschland.

Die Berliner Kinostener

ist am 1. April in Kraft getreten, sehr zur Überraschung der Kinobesitzer, die ein so plötzliches Verfahren nicht erwartet hatten. Wie eine Meldung besagt, sollen daraufhin 150 Lichtspieltheater ihre Pforten geschlossen haben, ein Taktum, das den kurzsichtigen Stadtvätern denn doch zu denken geben dürfte

Die Schaffung eines Reichskinogesetzes

regt eine Denkschrift an, die der Schutzverband Deutscher Lichtspieltheater im Hinblick auf die von der Reichsregierung geplante gesetzliche Regelung des Kinotheaterwesens verfaßt hat und der Öffentlichkeit über gibt. Da es sich hier um den ersten Ansatz einer gesetzlichen Regelung eines völlig neuen und neuartigen Gewerbes handelt, in das in wenigen Jahren große Summen wirtschaftlicher und kultureller Werte investiert worden sind, so darf dieser gesetzgeberische Schritt ein großes allgemeines Interesse beanspruchen. Die Denkschrift meint, daß bei der gesetzlichen Regelung des Kinotheaterwesens nicht nur die zurzeit noch vorhandenen Schäden der Lichtbildbühne bestimmt sein müssen, sondern auch deren noch gar nicht abzusehende Vorteile für das Wohl und die gesamte Kultur unseres Volkes, und sagt, daß der Gesetzgeber die Entwicklung des Kinotheaterwesens fördern und nicht eindämmen soll, und daß dabei ein Recht geschaffen wird, nicht zum Trutz, sondern zum Schutz des Gewerbes. Die Gingabe erklärt, daß eine großzügige Behandlung des Kinorechts nur durch ein besonderes Reichs-Kinogesetz ermöglicht werden könne. Sollte ein solches zurzeit noch nicht angängig sein, so sei jedenfalls eine gesonderte Behandlung im Reichstheatergesetz oder in der Gewerbeordnung wünschenswert. Ein be-

sonderes Reichskinogesetz würde auch die Zensurfrage reichsgesetzlich regeln können, deren Regelung von einschneidendster Bedeutung für die Branche ist. Die in Berlin geübt Zentralisation der Filmzensur sei zurzeit reichsgesetzlich unzulässig. Ebenso wenig wie die allgemeine Einreichung in das Reichstheatergesetz sei aber auch die allgemeine Unterordnung der Kinos unter Paragraph 33a der Gewerbeordnung gutzuheißen. Zum wenigsten sei die Einfügung besonderer Paragraphen in die Gewerbeordnung geboten, die der Individualität des Kinos gerecht werden. In längeren Ausführungen werden dann diese Forderungen begründet, indem nachgewiesen wird, daß die Erfordernisse sittlicher, artistischer und finanzieller Garantien nach Paragraph 33a der Gewerbeordnung für das Kinogewerbe, das auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, nicht zutreffen. Hierüber wird in der Denkschrift ausgeführt:

Das Erfordernis sittlicher, artistischer und finanzieller Garantien würde für Unternehmungen festgesetzt, deren „Direktor“ einem mehr oder weniger großen Stab von Angestellten, insbesondere auch weiblichen, vorzustehen, diesem und dem Publikum gegenüber die ganze moralische Verantwortung zu tragen, das heißt allein dafür einzutreten hat, daß das ganze Unternehmen gut fundiert, sachgemäß und sittlich einwandfrei geleitet wird. Eine Quasi-Direktorstellung nimmt im Kinogewerbe eher der Filmsfabrikant ein; denn er stellt Schauspieler, Statisten, Regisseure, Theatermaler und anderes im Atelier und für die im Freien stattfindenden Szenen erforderliches Personal an. Man würde also eher von diesem den Nachweis der sittlichen, artistischen und finanziellen Garantie verlangen müssen; auch ist es der Fabrikant, der die Filmsujets auswählt, ausführt und zur Ausführung den Kinobesitzern, sei es direkt, sei es durch Vermittlung des Verleiher, abgibt, der also auch die Sujets moralisch zu vertreten hat, während ein Teil der Kinobesitzer meist sogar die Zusammenstellung des Programms nicht selbst vollzieht, sondern dies dem Verleiher überläßt, der für ihn der sachverständige Beirat ist. Abgesehen davon, daß er aber häufig überhaupt das zu nehmen gezwungen ist, was ihm der Verleiher gibt, der die von ihm für gut befunden und gekauften Films innerhalb eines festen Kundenkreises kursieren läßt.

Die Denkschrift geht dann in weiterem teilsweise recht interessanten Ausführungen auf die einzelnen Punkte ein und erörtert schließlich die Konzessionsfrage und die Zensurfrage.

Die Zensur der Kinematographentheater

wird von der preußischen Regierung mit Aufmerksamkeit verfolgt. Nach welchen Richtungen hier gegebenenfalls vorgegangen werden soll, geht aus Erklärungen hervor, die vor einiger Zeit ein Regierungsvertreter anlässlich einer Petition des Präsidiums des Deutschen Bühnenvereins in Berlin in der Handels- und Gewerbeökonomie des Abgeordnetenhauses abgab. Er führte aus: Nachdem das Oberverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Präventivzensur grundsätzlich anerkannt hatte, hat die Königliche Staatsregierung mit den geltenden Bestimmungen auszukommen versucht. Es ist indes an Lichtbildvorführun-

gen, die im Gegensatz zu den eigentlichen Theatern einen wesentlichen Teil ihres Publikums auch in den ärmeren Schichten der Bevölkerung und insbesondere in den Kindern finden, und welche mit ihrem vielfachen Wechsel so tief und so eindringlich alle Kreise erfassen, notwendig ein anderer Maßstab anzulegen. Der Paragraph 10 Teil 2 Titel 17 des Allg. Landrechts, auf den sich die Zensur bisher stützt, hat gegenüber einer Reihe von Films vollständig versagt. Die Verwaltungsgerichte haben die meiner Ansicht nach dringend wünschenswerten (?) Zensurverbote des Berliner Polizeipräsidiums aufgehoben. Die Zensur muß mangels gesetzlicher Grundlagen insbesondere da versagen, wo sie am notwendigsten einzusetzen hätte, nämlich bei der durch die Kinematographentheater besonders gefährdeten Jugend. Ich halte es für denkbar — eine bindende Erklärung namens der Staatsregierung vermag ich nicht abzugeben, sondern kann nur meine **persönliche Meinung** zum Ausdruck bringen —, daß diese Mißstände auf dem Gebiete der Zensur, wenn sie infolge der Stellungnahme der Indikatur zu einer dauernden Erscheinung werden, zu einem Vorgehen der Landesgesetzgebung führen. Von vielen Seiten wird das Eingreifen der Reichsgesetzgebung gefordert. Es ist nicht zu leugnen, daß die Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes für das ganze Reich angesichts der Verbreitung, welche die einzelnen Erzeugnisse der Filmindustrie finden, manche Vorteile aufweisen würde. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Vereinheitlichung der Zensurgrundsätze und von der Vereinfachung der Zensurtätigkeit im Wege der Zentralisierung. Indes ist auf letzterem Gebiete schon zurzeit im Verwaltungswege viel geschehen. Das Polizeipräsidium in Berlin prüft die ihm von Filmsfabrikanten und Filmverleihanstalten eingereichten Films und stellt für die zugelassenen Bilderreihen Zensurkarten aus. Die Ortspolizeibehörden in der Provinz sind ermächtigt, sich mit der Vorlage der Zensurkarten zu begnügen und die Berliner Zensur anzuerkennen. Sie sind jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie damit ihres Rechtes zur Prüfung der Films mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse nicht entbunden seien. Durch weitere Maßnahmen ist sichergestellt, daß das Polizeipräsidium in Berlin über alle Vorgänge auf dem Gebiete der Filmzensur in der Provinz unterrichtet wird, so daß eine möglichste Einheit in der Handhabung der Zensur wenigstens für Preußen gewährleistet erscheint. Die Berliner Zensur prüft die Films in doppelter Hinsicht und scheidet eine Anzahl von Bilderreihen als für Kinder ungeeignet aus. Damit in Verbindung mit den fast überall provinziell oder regierungsbezirksweise erlassenen Polizeiverordnungen über den Besuch der Kinematographentheater durch jugendliche Personen ist zugleich der Kinder- und Jugendschutz gesichert, soweit er nach der Lage der derzeitigen Gesetzgebung überhaupt möglich ist. In Anknüpfung an diese Teilung lassen einzelne Polizeiverwaltungen Kinder und Jugendliche überhaupt nur zu Vorstellungen zu, in denen für Kinder geeignete Films vorgeführt werden. Andere Polizeiverwaltungen haben den Besuch von Kindern und Jugendlichen in den Abendstunden beschränkt und die Theaterbesitzer dahin geführt, die ausschließlich für Erwachsene zugelassenen Bilder nur in den für Kinder verbotenen Zeiten vorzuführen. Sollte

ein Landesgesetz notwendig werden, so würde es vielleicht zweckmäßig sein, auch über den Kinder- und Jugend- und Befreiungsgesetz darin Bestimmung zu treffen, damit die Zensur bei ihnen für die ganze Monarchie geltenden Entscheidungen mit einem einheitlichen Rechtszustande rechnen kann.

Petition der deutschen Filmfabrikanten.

Der Dezernent für das Kinowesen im preußischen Ministerium des Innern, Herr Geheimrat Meister, hat im Beisein des Herrn Regierungs-Assessors Koenig vor einiger Zeit eine Abordnung der Fabrikanten empfangen, und zwar die Herren Dr. Eick, v. Langendorff und Schmidt. Unter Bezugnahme auf die letzte an den Herrn Minister des Innern gerichtete Kollektiv-Eingabe der Fabrikanten brachten die genannten Herren nochmals die Mißstände zur Sprache, die infolge der unzulänglichen Einrichtung auf dem Präsidium bei der Zensur der Films vorhanden sind, und deren Abhilfe im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung des Geschäfts dringend erwünscht ist. Herr Geheimrat Meister versprach, das Gesuch der Fabrikanten wohlwollend zu prüfen und wenn möglich Abhilfe zu schaffen. Im Anschluß hieran unterbreiteten die genannten Herren dem Herrn Geheimrat Meister einige besonders krasse Fälle, um die Härten bei Ausübung der Zensur darzutun.

Verleger und Films.

Wie wir erfahren, werden eine Reihe von Verlags-handlungen gegen die Verfilmung von Romanen Schutzmaßregeln ergreifen. Da die Verleger der Ansicht sind, daß der Absatz eines Romans beträchtlich darunter leidet, wenn sein Inhalt auf der Leinwand erscheint, wollen sie sich in Zukunft durch eine Klausel im Vertrag mit dem Autor vor der Konkurrenz der Kinos schützen. In Zukunft sollen die Verträge mit den Schriftstellern eine Passus enthalten, durch welchen den Autoren verboten wird, ihre Romane dem Kino zu überlassen.

Ein Kinogesetz in Thüringen.

Da eine reichsgesetzliche Regelung des Kinowesens noch immer auf sich warten läßt, haben jetzt die Regierungen der Thüringer Staaten den Betrieb cinematographischer Unternehmungen durch Landesgesetz geregelt. Das in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen soeben veröffentlichte Gesetz mit Wirksamkeit vom 1. April regelt die polizeiliche Meldepflicht aller cinematographischer Unternehmungen, die Einrichtung der Kinos, auch hinsichtlich der Feuer- und Verkehrssicherheit, die Art der Vorführungen und den Besuch. Personen unter 17 Jahren dürfen nur zu besonderen Jugendvorstellungen zugelassen werden, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden. Die Jugendvorstellungen müssen besonders angekündigt werden und ihre Spielpläne sind spätestens zwei Tage vorher unter Angabe des Inhalts eines jeden Bildes und jeder Darstellung, der Fabriknummer und der Länge des Films sowie der Ueberschriften und der Zeit der ersten Aufführung bei der Polizeibehörde anzumelden. Von der Polizei als unzulässig bezeichnete Bilder oder Teile derselben dürfen nicht vorgeführt werden. Die Polizei kann zur sachkundigen Beurteilung der Zulässigkeit der Bilder auch andere Personen hinzuziehen und hat jederzeit Eintritt in die Kinos. Bilder und son-

stige Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstößen oder die geeignet sind, verrohend zu wirken, dürfen weder in den Jugend- noch in den übrigen Vorstellungen vorgeführt werden. Von der Vorführung in Jugendvorstellungen sind alle Bilder und sonstigen Darstellungen ausgeschlossen, die geeignet sind, die Einbildungskraft der Kinder in ungünstigem Sinne zu beeinflussen. Zu widerhandlungen werden mit Geld- oder Haftstrafen geahndet.

Berliner Allerlei.

Hand in Hand mit der Berliner Theaterpleite, die in dieser Saison ganz eigenartige Formen angenommen hat, geht die Umwandlung von Theatern in Kinos. Das Theater **Groß-Berlin**, das vor kurzer Zeit in den Ausstellungshallen am Zoo eröffnet wurde und das eingeschossene Kapital bereits verzehrt hat, geht diesen Weg, ebenso das **Apollotheater**, das nach einigen Jahren der Prosperität infolge zu starker Belastung des Gagenbudgets im letzten Monat sich ebenfalls nicht mehr halten konnte und nun von der Eines-Gesellschaft betrieben werden wird. Das **Friedrich-Wilhelmsstädische Schauspielhaus** wird folgen, nachdem sein Zusammenbruch unvermeidlich war. Während der Sommermonate schlägt übrigens auch im Zirkus Busch eine Lichtbühne ihr Heim auf.

Ein Besuch von Verwaltungs- und Justizbeamten bei Grnemann.

Ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit ist das wachsende Verständnis unserer Behörden für das werktätige Leben, das seinen Ausdruck in den Studienbesuchen von Verwaltungs- und Justizbeamten bei großen vorbildlichen industriellen Werken findet. Auf Veranlassung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern ist für die Verwaltungs- und Justizbeamten Sachsen ein „Technisch-Wirtschaftlicher Lehrgang zu Dresden“ eingerichtet worden, der außer lehrenden Vorträgen vor allem auch praktische Aufklärung bezeichnet.

Aus der optisch-photographischen Branche wurde der Firma Heinrich Grnemann A.-G., Dresden, wieder die Auszeichnung eines solchen Besuches zuteil. Am 27. März wurden die Herren, die unter Führung der Herren Geh. Regierungsrat im Ministerium des Innern Dr. Krug von Nidda, Seiner Magnifizenz Geh. Hofrat Professor Dr. Förster, Geh. Hofrat Professor Müller und Professor Dr. Luther, Geh. Hofrat Professor Dr. Wuttke, sowie ferner der Herren Dr. Stresemann und Dr. März vom „Verband Sächsischer Industrieller“, Regierungsdirektor Dr. von Loeben und anderer Herren, die Dresdener Photo-Kino-Werke der Heinrich Grnemann A.-G. besuchten, von Herrn Generaldirektor Heinrich Grnemann empfangen, der bei dieser Gelegenheit einen für die Besucher hochinteressanten Vortrag über „Betriebs-Organisation“ hielt. Im Anschluß daran wurden die Herren von den wissenschaftlichen und technischen Leitern des Betriebes durch das Werk geführt, das in seiner mustergültigen Organisation allseitig Beifall fand. Den Beschluß der Führung bildete eine wissenschaftlich-cinematographische Vorführung.

Österreich.

Gründung einer Schauspielschule für Kinodarsteller.

Der bekannte Wiener Schriftsteller Felix Dörmann, der im letzten Jahre unter die Filmfabrikanten gegangen

ist, wird im nächsten Herbst in Wien eine Schauspielschule für Kinematographendarsteller eröffnen. Es wird dies die erste Anstalt der Art auf dem Kontinent sein.

Frankreich.

Ein humoristisches „Kinodrama“.

Ueber die „Gefahren“ des Films ist schon viel geredet und geschrieben worden, aber über eine Art von Gefahr wohl kaum. Sie ist, wie jetzt bekannt wird, jüngst im Walde von Fontainebleau in Gestalt eines echten afrikanischen Löwen und eines Panthers in die Erscheinung getreten. Ein Ehepaar fuhr in aller Gemütsruhe im Automobil durch den herrlichen Wald, um die milde Frühlingsluft zu genießen, als auf einmal aus dem Dickicht ein gewaltiger, lebensgroßer Löwe auftauchte, das Auto erstaunt musterte und dann ein rauhes „Kriegsgebrüll“ anstimmte. Der das Automobil lenkende Herr setzte unverzüglich die vierte Geschwindigkeit ein und raste davon, als auf einmal von der andern Seite ein Panther zum Vorscheine kam. Die Dame fiel nun in Ohnmacht, während ihr Gatte das Gefährt aufs Geratewohl in einen Seitenweg lenkte, um dieser entfesselten „Menagerie“ zu entgehen. Nach einer kleinen Weile stießen die Ausflügler auf eine Gruppe wunderlich gekleideter Leute, die lange, wallende, weiße Gewänder trugen, wie sie vor rund zwei Jahrtausenden in Italien „neueste Mode“ waren. In dem Glauben, einer Halluzination zum Opfer gefallen zu sein, blieb das Automobilistenpaar wie gebannt stehen. Die Leute waren aber Christen, „Filmchristen“, wenn man so sagen darf, und sie waren im Begriffe, eine antike römische Raubtierfütterung mit Christen im Zirkus zu mimen und zu filmen. Der Häuptling der „Band“ fragte dann auch in unverfälschtem Vorstadtfranzösisch, ob die Fahrer nicht etwa ihr „Bieh“ gesehen hätten, und nun klärte sich alles auf. Löwe und Panther waren in die Waldesgründe von Fontainebleau losgelassen worden, nachdem man die Tiere zuvor mit Morphium präpariert hatte. Sie waren aber allmählich zu sich gekommen und den Kinoleuten entsprungen. Wenn sie später wieder ein, so daß der berühmte Wald gewaltig wieder völlig löwenfrei ist.

England.

Kinoausstellung in London.

Zu Ostern ist in der Olympia die große internationale Kinoausstellung eröffnet worden. Ohne dem Spezialbericht unseres Londoner Mitarbeiters vorgreifen zu wollen, dürfen wir nach den uns zugegangen enUrteilen kompetenter Kreise doch konstatieren, daß die Veranstaltung sehr gut arrangiert war und einen schönen Beweis von der Leistungsfähigkeit der kinematographischen Industrie lieferte. Von besonderer Bedeutung waren auch die Konferenzen, in denen das Verhältnis des Kinos zu allen möglichen Problemen, zur Hygiene, sozialen Fürsorge, Kirche, Moral und Erziehung usw. von prominenten Persönlichkeiten besprochen wurde.

Das große Publikum interessierte sich in erster Linie für die verschiedenen Wettbewerbe, bei denen es als Preisrichterkollegium fungieren konnte. Da ließen Pianisten

ihre schönsten Weisen erklingen, um ihre Fähigung als Begleitmusiker nachzuweisen. Zu einem Film, der ihnen „prima vista“ vorgeführt wurde, mußten sie die geeignete Musik finden. Höchst ergötzlich soll auch die Konkurrenz für Kinodarsteller gewesen sein, denen die Aufgabe gestellt wurde, eine kleine Szene zu agieren, in der sie ihr mimisches Können im besten Licht leuchten lassen konnten. Es handelte sich um einen Sketsch folgenden Inhalts. Ort: eine armselige Dachstube. An einem wackligen Tische sitzt ein niedergebrochener, heruntergekommener Mann (bzw. Frau). Die Tür öffnet sich. Herein tritt der Postbote und überreicht einen Brief. Der „Held“ öffnet ihn, liest, daß er 400,000 Mark geerbt hat und — freut sich unbändig. Zufällig fällt dann sein Blick auf den Briefumschlag; er sieht, daß der Brief für einen ganz anderen bestimmt war. Enttäuschung packt ihn. Aber bald darauf lächelt er über die Ironie des Schicksals. Die verschiedenen Stimmungen dieses „Helden“ packend auszumalen — das war die Aufgabe, die die Preisbewerber zu lösen hatten. Und die Art, wie die verschiedenen dieser Aufgabe gerecht wurden, verursachte den Preisrichtern mancherlei Kurzweil. Da zeigte eine junge Dame ihre Freude, indem sie sich der Länge nach auf den Boden warf und mit den Beinen strampelte, dann wieder aufsprang und sich vor Freude — das Haar ausraufte. Andere wiederum schnitten die tollsten Grimassen, und einer pfiff ein Liedchen vor sich hin. Er hatte ganz vergessen, daß ein gepfiffenes Liedchen auf dem Film nicht zu „sehen“ ist.

Den preisgekrönten Bewerbern winkten neben allerlei Auszeichnungen Engagements in englischen Kinofabriken.

Überlaufen war auch der Schießstand, und unausgesetzt wurde dort gebullert auf die sich schnell auf einem Kinoschirm bewegenden Figuren: meist Soldaten, die selbst sochten, vor allem Reiter. Wie der Jäger hinter dem davonsausenden Hasen waren die Scheibenschützen hinter den galoppierenden Kavalleristen her und beinahe hätten sie glauben können, selbst im Krieg zu sein. Für sechs Pence konnten sie sechs Reiter umbringen. Und das ist doch ein billiges Kriegsführen. Durch einen sinnreichen Mechanismus wurde der rollende Film unmittelbar nach jedem Schuß zum Stillstand gebracht. Und durch ein erleuchtetes Loch im Schirm sieht der Schütze das Unheil, das er angerichtet. Die Treffer sind wohl nicht übermäßig zahlreich, wenn die Schützen ehrlich gegen sich selbst sind und die Kugel, die den Kavalleristen Schulze statt des Kavalleristen Müller niederschlägt, nicht als Treffer betrachten. Denn vor diesen auf dem erleuchteten Schirm hin und herhopsenden Figuren geraten die Schützen in einer immer größer werdende Aufregung und eine fast beängstigend kriegerische Wut, die um so bedenklicher ist, als die armen Kerle auf der erleuchteten Wand den Schützen gar nichts tun.

